

Stenographisches Protokoll

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Dienstag, 5. April 1960

Tagesordnung

1. Abzeichengesetz 1960
2. 2. Marktordnungsgesetz-Novelle
3. Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr
4. Apothekengesetznovelle 1960
5. Bericht über das auf der 42. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1958, angenommene Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie die gleichzeitig angenommene Empfehlung (Nr. 111), betreffend den gleichen Gegenstand
6. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
7. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern
8. Glücksspielgesetz

Inhalt

Tagesordnung

Absetzung der Punkte 5 und 8 (S. 1251)

Personalien

Krankmeldungen (S. 1250)

Entschuldigungen (S. 1250)

Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzlers Ing. Raab:

Betraung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner mit der zeitweiligen Vertretung des Vizekanzlers Dr. Pittermann (S. 1250)

Betraung des Bundeskanzlers Ing. Raab mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock (S. 1250)

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Europarates — Außenpolitischer Ausschuß (S. 1250)

Schriftliche Anfragebeantwortung 60 (S. 1250)

Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 73 bis 75 (S. 1250)

Regierungsvorlagen

185: Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1250)

186: Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern — Justizausschuß (S. 1250)

Verhandlungen

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (164 d. B.): Abzeichengesetz 1960 (179 d. B.)

Berichterstatter: Eibegger (S. 1251)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1252)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (172 d. B.): 2. Marktordnungsgesetz-Novelle (180 d. B.)

Berichterstatter: Weindl (S. 1252)

Redner: Winkler (S. 1253) und Hermann Gruber (S. 1257)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1260)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (166 d. B.): Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) (176 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hofeneder (S. 1261)

Genehmigung (S. 1261)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (175 d. B.): Apothekengesetznovelle 1960 (182 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Winter (S. 1262)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1262)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (167 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (177 d. B.)

Berichterstatter: Lins (S. 1262)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (169 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern (178 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hofeneder (S. 1263)

Genehmigung der beiden Abkommen (S. 1264)

Eingebracht wurden

Antrag der Abgeordneten

Kulhanek, Lins, Franz Mayr und Genossen, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes (3. Novelle zum GSPVG.) (76/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Kranzlmayr, Mittendorfer und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend eine Stellungnahme des österreichischen UNO-Delegierten anlässlich der XIV. Generalversammlung der Vereinten Nationen (95/J)

Dr. van Tongel und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Verabschiedung des Mühlengesetzes (96/J)

Dr. van Tongel, Dr. Kandutsch und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Stellung der Orchestersubstituten der Wiener Staatsoper in sozialrechtlicher Hinsicht (97/J)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die **Antwort**

des Vizekanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Prader und Genossen (60/A. B. zu 75/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten

Vorsitzender: Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Amtliche Protokoll der 28. Sitzung vom 23. März 1960 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Dwořak, Grete Rehor und Dr. Reisetbauer.

Entschuldigt von der heutigen Sitzung sind die Abgeordneten Mahnert, Dr.-Ing. Johanna Bayer, Bleyer, Dr. Josef Fink, Ferdinand Mayer, Nimmervoll, Bundesminister Dipl.-Ing. Waldbrunner, Rosa Jochmann, Haberl, Krammer, Kostroun, Matejcek, Suchanek und Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs.

Die eingelangten Anträge weise ich wie folgt zu:

Antrag 73/A der Abgeordneten Kostroun und Genossen, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes (3. Novelle zum GSPVG.), und

Antrag 74/A der Abgeordneten Klenner und Genossen, betreffend eine Änderung der Gewerbeordnung,

dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

Antrag 75/A der Abgeordneten Kulhanek und Genossen, betreffend die Novellierung des Bäckereiarbeitergesetzes, BGBl. Nr. 69/1955, dem Handelsausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 75/J der Abgeordneten Dr. Prader und Genossen, betreffend Lohnänderungen in der verstaatlichten Industrie, wurde den Antragstellern übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Machunze, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Machunze:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 25. März 1960, Zl. 2899/60,

über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Vizekanzlers DDr. Bruno Pittermann den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 22. März 1960, Zl. 2705/60, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Fritz Bock mich mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

Präsident: Dient zur Kenntnis.

Schriftführer Machunze: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung (185 der Beilagen);

Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (186 der Beilagen).

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten legt den Bericht über die Tätigkeit des Europarates im Jahre 1959 vor.

Es werden zugewiesen:

185 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

186 dem Justizausschuß;

der Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten dem Außenpolitischen Ausschuß.

Präsident: Es ist mit der Antrag zugekommen, gemäß § 33 Abs. E der Geschäfts-

ordnung den Punkt 5: Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 42. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1958, angenommene Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie die gleichzeitig angenommene Empfehlung (Nr. 111), betreffend den gleichen Gegenstand, (168 der Beilagen), von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit. Der Punkt ist somit von der Tagesordnung abgesetzt.

Es ist mir ferner der Antrag zugekommen, auch den Punkt 8 gemäß § 33 Abs. E der Geschäftsordnung von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Es ist dies der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (165 der Beilagen): Glücksspielgesetz. Ich bitte jene Frauen und Herren, die auch diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Es ist dies die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit. Auch dieser Punkt ist somit von der Tagesordnung abgesetzt.

Es ist mir weiters der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 6 und 7 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über beide Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen, die Debatte über die Punkte 6 und 7 wird daher unter einem abgeführt.

1. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (164 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden (Abzeichnungsgesetz 1960) (179 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum Punkt 1: Abzeichnungsgesetz 1960.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Eibegger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Eibegger:** Hohes Haus! Verschiedene Vorkommnisse im Vorjahr, so insbesondere die Hakenkreuz-Schmier- und Streuaktionen, aber auch einige Veranstaltungen kleiner Personengruppen, bei denen Abzeichen, Embleme und Symbole der verbotenen nationalsozialistischen Partei oder ihrer Nebenorganisationen öffentlich getragen wurden, haben die Bundesregierung veranlaßt, dem Parlament einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden sollen.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 24. März dieses Jahres mit diesem Gesetzentwurf eingehend befaßt und ihm die Zustimmung erteilt, wobei über Antrag der Abgeordneten Dr. Tončić und Mark eine kleine Ergänzung vorgenommen worden ist.

Der jetzt zur Verhandlung stehende Gesetzentwurf sieht vor, daß das öffentliche Tragen, die Verbreitung und die Zurschaustellung von Abzeichen, Emblemen und Symbolen der in Österreich verbotenen Organisationen ausdrücklich verboten ist. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden beziehungsweise den Bundespolizeibehörden mit Geldstrafen bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen. Bei Überwiegen erschwerender Umstände können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

Von diesem Verbot sind auch Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen des zweiten Weltkrieges dann betroffen, wenn diese im Zeitpunkt des öffentlichen Tragens oder der öffentlichen Zurschaustellung ein verbotenes Emblem enthalten. Aus dieser Textierung geht hervor, daß solche Orden, Ehrenzeichen und Kriegsauszeichnungen dann getragen oder zur Schau gestellt werden dürfen, wenn vorher die verbotenen Embleme entfernt worden sind.

Vom Verbot ausgenommen sind weiters Ausstellungen in öffentlichen Museen, ferner Druckwerke und Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken, sofern in diesen nicht das Ideengut einer verbotenen Organisation gutgeheißen oder propagiert wird.

Das ist der Inhalt des kurzen Gesetzes, über das ich hiemit im Sinne des Ausschussesberichtes, der auch schriftlich vorgelegt worden ist, berichtet habe.

Namens und im Auftrage des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung

vorgelegten Gesetzentwurf (164 der Beilagen) mit der in dem schriftlichen Ausschlußbericht (179 der Beilagen) enthaltenen kurzen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß eine Debatte stattfindet, stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vom Ausschluß beschlossenen Abänderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (172 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz ergänzt wird (2. Marktordnungsgesetz-Novelle) (180 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zum Punkt 2 der Tagesordnung: 2. Marktordnungsgesetz-Novelle.

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Weindl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichtersteller **Weindl:** Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 172 der Beilagen betrifft ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz ergänzt wird (2. Marktordnungsgesetz-Novelle).

In Erkenntnis der besonderen Bedeutung, die dem geregelten Import von Brot- und Futtergetreide nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern auch der gesamten Volkswirtschaft zukommt, haben die meisten europäischen und viele überseeischen Staaten Gesetze erlassen, welche die Einfuhr von Getreide monopolisieren und dem Staat oder staatlich privilegierten Stellen vorbehalten.

In Österreich sind seit dem Abbau der nachkriegsbedingten Wirtschaftsverbände im Jahre 1950 marktregelnde Maßnahmen auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft durch das zunächst auf drei Jahre befristete Getreidewirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 168/1950, erlassen worden. Dieses Gesetz hat neben einem Preis- und Transportkostenausgleich für Weizen und Roggen und der Festsetzung von Typen und Ausmahlungsätzen für Mahlerzeugnisse ein Importregime vorgesehen, das Ein- und Ausfuhrpläne für Brotgetreide, Mahlerzeugnisse und Futtermittel, die Bewilligungspflicht für Einfuhren dieser Waren sowie die Einhebung eines Ausgleichsbetrages anlässlich der Einfuhr zum Gegenstand hat. Die Bestimmungen des Gesetzes haben sich in der Praxis so bewährt, daß es laufend bis Ende 1958 verlängert und

schließlich in das Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958, eingebaut wurde.

Ein Leitgedanke des Gesetzes war — ebenso wie beim Milchwirtschaftsgesetz und beim Viehverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 167 und 169/1950 —, daß die Probleme der Marktregelung auf den in Betracht kommenden Wirtschaftsgebieten durch Kollegialorgane gelöst werden sollen, die sich aus Vertretern der drei großen Wirtschaftsgruppen zusammensetzen. Diese Organe sollten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben möglichst autonom bleiben. Um diesem Gedanken Rechnung zu tragen, hat Österreich darauf verzichtet, seine Regelung der Getreideimporte auf internationaler Ebene als Staatshandel zu deklarieren, obwohl der materielle Gehalt der österreichischen Vorschriften im Vergleich mit den Regelungen der anderen Staaten eine solche Deklaration nicht ausgeschlossen hätte.

Die Erfahrungen, die in Österreich mit der beschriebenen Regelung der Getreideimporte gemacht wurden, waren durchaus positiv. Im Laufe der letzten Jahre hat sich jedoch ergeben, daß die österreichische Wirtschaft im Vergleich zu jenen Staaten, welche auf dem Getreidesektor den Staatshandel offiziell eingeführt und international deklariert haben, aus verschiedenen Gründen vermehrten Schwierigkeiten ausgesetzt ist. Auch haben die bisherigen Erfahrungen im Osthandel gezeigt, daß es zweckmäßig erscheint, gegenüber den staatlichen Exportorganisationen der Oststaaten nur eine einzige Importstelle in Funktion treten zu lassen. Dies erscheint auch deswegen tunlich, weil sich nach den bisherigen Erfahrungen wiederholt dadurch Schwierigkeiten ergeben haben, daß die Anbieten der vereinbarten Mengen und Qualitäten zu ungeeigneten Terminen erfolgte.

Aus diesen Überlegungen erscheint es daher notwendig, der österreichischen Wirtschaft dadurch die Teilnahme am internationalen Wettbewerb unter gleichen Bedingungen zu ermöglichen, daß die Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes über die Einfuhr von Getreide weitestgehend den vergleichbaren Rechtsvorschriften jener Staaten angepaßt werden, deren Importregime bereits die Anerkennung als Staatshandel gefunden hat. Diese Anpassung kann sich im wesentlichen auf eine formelle Umgestaltung des geltenden Rechts beschränken, weil die österreichischen Rechtsvorschriften über den Getreideimport ohnehin in ihrem materiellen Gehalt weitgehend mit den in Betracht kommenden ausländischen Regelungen übereinstimmen.

Soweit die Bestimmungen des Abschnittes II des Marktordnungsgesetzes gemäß Ar-

tikel 10 bis 15 Bundes-Verfassungsgesetz oder anderen Kompetenznormen in die Zuständigkeit des Bundes fallen, können sie durch einfaches Bundesgesetz abgeändert werden. Diese Voraussetzung trifft hinsichtlich des § 22 b und des § 53 a der Regierungsvorlage zu, weil es sich hier um Normen handelt, die dem Kompetenztatbestand des Artikels 10 Abs. 1 Z. 2 Bundes-Verfassungsgesetz: Zollwesen, beziehungsweise jenem des Artikels 10 Abs. 1 Z. 6: Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes, zugeordnet werden können. Die Vorschriften des § 22 a der Regierungsvorlage hingegen sind nicht mehr als Bestimmungen über den Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland — Artikel 10 Abs. 1 Z. 2 Bundes-Verfassungsgesetz — anzusehen, weil sie auch beinhalten, was der Importeur mit einer bereits in das Inland eingeführten Ware zu tun hat; sie können daher nur erlassen werden, wenn die dem Marktordnungsgesetz vorangesetzte Verfassungsbestimmung auf den Inhalt der vorliegenden Novelle ausgedehnt wird. Eine Verfassungsbestimmung erscheint daher geboten.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. März 1960 in Verhandlung gezogen und einstimmig angenommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kulhanek, Winkler und Nimmervoll das Wort.

Im Zuge der Beratung sah sich der Ausschuß veranlaßt, im Text der Regierungsvorlage folgende stilistische Abänderung vorzunehmen: Im Artikel II Z. 1 hat im § 22 a Abs. 4 an Stelle des Wortes „erwachsen“ das Wort „zufießen“ zu treten.

Namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft stelle ich hiemit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (172 der Beilagen) mit der erwähnten Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.— Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. Wir gehen daher in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Winkler. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Winkler: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Regierungsvorlage, die wir heute hier beraten, bringt eine sehr wesentliche Ergänzung des Marktordnungsgesetzes. Wir halten es daher für erforderlich, der Öffentlichkeit zu sagen, warum diese

Novelle notwendig ist und was sie in Wirklichkeit beinhaltet.

Wie allgemein bekannt ist, leidet die Weltwirtschaft seit langem, zumindest seit fünf oder sechs Jahren, unter einem Überfluß an landwirtschaftlichen Produkten. Besonders groß sind die Überschüsse an Weizen, Mais, Roggen und Gerste. Es ist bekannt, daß die amerikanische Regierung im Krieg ein Gesetz beschlossen hat, das die Regierung verpflichtet, landwirtschaftliche Überschüsse aufzukaufen, und zwar zum bewilligten Höchstpreis. Diese Methode hat dazu geführt, daß jetzt in der Nachkriegszeit, in Zeiten des Überflusses von landwirtschaftlichen Produkten, die amerikanische Regierung ungeheure Aufkäufe durchführen muß.

Ich habe hier einen Bericht vom 10. Feber dieses Jahres aus Washington, einen Bericht von der Commodity Credit Corporation. Aus diesem Schriftstück geht hervor, daß die amerikanische Regierung bis 31. Dezember letzten Jahres einen Betrag von 9.153,943.000 Dollar für den Aufkauf von Überschüssen an landwirtschaftlichen Produkten aufwenden mußte. Wenn man einen Dollar mit ungefähr 26 S rechnet, so ergibt das 238 Milliarden Schilling. Dieser Betrag wurde in den Vereinigten Staaten für den Aufkauf von Überschüssen an landwirtschaftlichen Produkten aufgewendet.

Unter anderem geht aus diesem Bericht hervor, daß zu diesem Zeitpunkt, also zum Jahresschluß, nicht weniger als über 38 Millionen Tonnen Weizen in den Lagern der amerikanischen Regierung gelegen sind. Auch bei Mais sind unerhörte Aufkäufe notwendig gewesen, und der Maisüberschuß betrug mit Jahresende 37,509.000 Tonnen. Auch in anderen Ländern, in Kanada, in Australien, in südamerikanischen Ländern, vor allem in Argentinien, gibt es heute große Überschüsse an Getreide.

Es ist klar, daß dieser Überfluß auf die Preise der Agrarprodukte drückend wirkt. Obwohl es heute in keinem dieser Länder einen wirklich freien Markt gibt, werden trotzdem die Weltmarktpreise von dieser Tatsache beeinflußt und gedrückt. Wir wissen, daß heute die Weltmarktpreise vielfach schon unter den inländischen Preisen für Getreideprodukte liegen. Ich habe hier eine Aufstellung über die letzten Einfuhren, die Österreich — zum Teil im Feber dieses Jahres — getätigt hat. Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß wir den letzten kanadischen Weizen, Marke Manitoba, also einen guten Hartsortenweizen, pro Kilogramm um 2,09 S — bis nach Österreich gestellt — gekauft haben. Wir führten im Feber dieses Jahres

argentinischen Weizen um 1,88 S pro Kilogramm ein. Es ist dem Hause bekannt, daß wir unseren Landwirten mit der Preisstützung einen Weizenpreis von 2,52 S geben. Das heißt also, daß die Inlandspreise — wenn ich die Stützung einrechne — hoch über den Weltmarktpreisen liegen.

Noch größere Preisunterschiede finden wir beim Roggen. Wir haben heute im Inland mit der Stützung für unsere Produzenten einen Roggenpreis von 2,30 S. Wir führen argentinischen Roggen um 1,65 S ein, und wir haben russischen Roggen um 1,49 S eingeführt — das ist also ein Unterschied von 80 Groschen gegenüber den Preisen, die wir den Landwirten gewähren.

Es ist klar, daß angesichts dieser Tatsachen die Gefahr besteht, daß unsere Landwirtschaft der ausländischen Konkurrenz erliegt. Wenn die Einfuhr von Getreideprodukten frei wäre, bestünde die Gefahr, daß die Händler natürlich den ausländischen Weizen und Roggen und Mais und andere Futtermittel einführen. Unsere eigenen Landwirte könnten entweder gar nichts verkaufen oder nur zu den Weltmarktpreisen, die so tief unter den Inlandspreisen liegen.

Es ist nun der besondere Sinn der heutigen Novelle zum Marktordnungsgesetz, daß wir diese übermäßig große Einfuhr von Getreideprodukten hemmen und in geregelte Bahnen bringen. In der Regierungsvorlage ist vorgesehen, daß wir dem Marktordnungsgesetz zwei neue Paragraphen hinzufügen, die §§ 22 a und 22 b. Diese neuen Bestimmungen besagen nun, daß in Zukunft alle Einfuhren von Getreidesorten, die dem Marktordnungsgesetz unterliegen, der Bewilligung des staatlichen Getreideausgleichsfonds bedürfen. Damit kommt die gesamte Getreideeinfuhr — ausgenommen die Braugerste, die im Marktordnungsgesetz nicht enthalten ist — unter die Kontrolle des Staates. Die Zeitungen haben nicht ganz zu Unrecht diese neue Bestimmung den Staatshandel mit Getreide genannt.

Hohes Haus! Wir dürfen sagen: Wir Sozialisten haben im Interesse der heimischen Landwirtschaft im Ausschuß gerne für dieses Gesetz gestimmt, und wir werden auch heute hier im Haus für dieses Gesetz stimmen. Denn in Wahrheit ist dieser geregelte Getreidehandel, diese staatliche Regelung der Einfuhr all dieser Getreidesorten, wie Weizen, Roggen, Mais und dergleichen, eine alte Forderung der Sozialisten. Es ist für uns eine Genugtuung, heute feststellen zu können, daß diese Forderung, die wir heute durch diese Novelle verwirklichen, schon in einer Broschüre erhoben wurde, die Otto Bauer im Jahre 1918 veröffentlicht hat. Otto Bauer

hat schon damals ein staatliches Getreideeinfuhrmonopol gefordert. Er hat diesen Gedanken in einem Artikel in der Zeitschrift „Der Kampf“ im April 1924 wiederholt, und dieser Gedanke des staatlichen Getreideeinfuhrmonopols wurde dann auch in das sozialistische Agrarprogramm aufgenommen, das im Jahre 1925 beschlossen wurde.

Die Forderung, die wir heute erfüllen werden und die nicht nur von uns, sondern heute auch von der ÖVP anerkannt wird, ist in Wahrheit zum großen Teil eine Verwirklichung des sozialistischen Agrarprogramms von 1925.

Wenn Sie diese Behauptung für übertrieben halten, dann erlaube ich mir, vorzulesen, was wir Sozialisten schon vor 35 Jahren auf diesem Gebiet der Getreidewirtschaft gefordert haben. Unser altes Agrarprogramm sagt: „Die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide, Mehl und Kleie ist zum Bundesmonopol zu erklären. Sie wird von einer Monopolanstalt besorgt, die vom Bunde gemeinsam mit Vertretern der Landwirte und der Konsumgenossenschaften verwaltet wird. Der Handel mit inländischem Getreide und inländischen Mahlprodukten innerhalb der Bundesgrenzen bleibt frei. Doch wird die Monopolanstalt verpflichtet, jede ihr angebotene Menge inländischen Getreides zu dem von ihr festgesetzten Preise zu übernehmen. Dieser Übernahmepreis ist, unabhängig von den Weltmarktpreisen, so festzusetzen, daß der Bestand des heimischen Getreidebaues gesichert, aber jede zu diesem Zwecke nicht erforderliche Belastung der Verbraucher vermieden wird. Die Monopolanstalt kauft ausländisches Getreide zollfrei im Ausland zum jeweiligen Weltmarktpreis, inländisches Getreide zu dem von ihr festgesetzten Übernahmepreis; und sie gibt beide zu einem Mischpreis ohne Gewinn an die Verbraucher ab.“

Wenn Sie, Hohes Haus, vergleichen, was von diesen Forderungen heute in unserem Marktordnungsgesetz verwirklicht und im besonderen im Abschnitt über die Getreidewirtschaft vorhanden ist, so müssen Sie zugeben, daß dieses Gesetz ungefähr den Forderungen entspricht, die wir Sozialisten schon vor 35 Jahren mit unserem Programm aufgestellt haben.

Wenn heute Otto Bauer noch lebte, würde er die große Freude haben, daß ein Landwirtschaftsminister der ÖVP seine Gedanken und seine Vorschläge, die vor 40 Jahren gemacht wurden, verwirklicht. (*Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.*) Ja, das ist gar nicht lächerlich, sondern das ist die Wahrheit, und ich

glaube, daß wir heute mit Recht darauf verweisen können, daß wir schon vor Jahrzehnten erkannt haben, was wirklich im Interesse der Landwirtschaft zu machen ist. Ich glaube, daß angesichts der heutigen Lage kein ernster Wirtschaftspolitiker der Landwirtschaft raten würde, dieses Gesetz nicht zu machen und nicht zu einer wirklichen Planwirtschaft auf diesem Gebiet überzugehen. Wir sind uns vollständig einig darüber, das würde die Landwirtschaft nicht aushalten, das wäre einfach ein Preissturz, der unsere Landwirtschaft zugrunde richten würde. Und wenn heute der Herr Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann zu denen gehört, die dieses Gesetz beantragt haben und dafür eintreten, so muß ich sagen, es freut uns, daß er zu unseren Gedankengängen bekehrt worden ist. *(Abg. Dr. Migsch: Nur dauert es zu lang!)*

Ich habe kürzlich eine Episode aus dem englischen Parlament gelesen. Im englischen Parlament hat in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, so von 1815 bis 1846, ein großer, leidenschaftlicher, die ganze Nation aufwühlender Kampf für Schutzzoll oder für Freihandel stattgefunden. Die Tories, die Vertreter des Großgrundbesitzes, waren natürlich für den Schutzzoll, und die Industrie — damals hat sich die Partei die Whigs genannt — war für den Freihandel. So ist nun im Jahre 1846 im englischen Parlament folgendes passiert: Der konservative, also damals der Tory, Ministerpräsident Sir Robert Peel, hat plötzlich umgeschwenkt und ist zu einem Anhänger der Freihändler geworden, obwohl er eigentlich seiner Wahl nach für den Schutzzoll hätte eintreten müssen. In dieser Debatte ist dann ein Parteifreund von ihm, der berühmte spätere Ministerpräsident Disraeli, aufgestanden und hat dem Herrn Ministerpräsidenten zugerufen: „Der sehr ehrenwerte Gentleman“ — also der Ministerpräsident Peel — „hat die Whigs“ — das waren bekanntlich die Freihändler — „im Bade überrascht und ihnen die Kleider weggenommen. Sir Robert Peel trägt nun das Kostüm der Whigs!“

Wenn man das auf die heutige Zeit anwendet, könnte man sagen: Der Herr Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Hartmann trägt heute die Kleider der Sozialisten. *(Lebhafte Heiterkeit. — Ruf bei der SPÖ: Bravo, Hartmann!)*

Wir freuen uns über diese Wandlung, und ich glaube, das Hohe Haus sieht auch, daß in der ÖVP und nicht bei uns die große Wandlung vor sich gegangen ist; denn zu der Zeit, als wir Sozialisten das Getreidemonopol gefordert haben, waren die heutigen Vorläufer der ÖVP leidenschaftlich dagegen.

Ich habe hier eine Broschüre, herausgegeben im Jahre 1926 vom „Katholischen Volksbund“, also einer sehr ernsten und seriösen Vereinigung. Diese Broschüre beschäftigt sich mit dem sozialistischen Agrarprogramm und entwirft ein eigenes. Die heftigsten Angriffe, die in diesem Programm des „Katholischen Volksbundes“ gegen das sozialistische Programm erhoben werden, beziehen sich auf den Vorschlag des Getreidemonopols. Es heißt hier wörtlich: Das sozialistische Programm „empfiehlt, die Ein- und Ausfuhr von Getreide und Mehl zu einem staatlichen Monopol zu erklären. Künftig soll nur mehr einer staatlichen Zentralstelle das Recht zustehen, Getreide einzuführen und Getreide auszuführen. Der Handel mit inländischem Getreide soll innerhalb der Grenzen Österreichs noch frei bleiben.“ Und dann heißt es: „Das bedeutet die völlige Aufhebung des freien Verfügungsrechtes des Bauern.“ Wenn das, sagt der „Volksbund“, Gesetz würde, so wäre das eine Zwangswirtschaft, die für die Bauern unerträglich wäre. „Diese Forderung“, heißt es wörtlich, „beweist ... am besten, daß die Sozialdemokraten keine Freunde des bäuerlichen Privateigentums geworden sind, sondern im Grunde die alten Feinde jeglichen Eigentums geblieben sind.“

Also: Die Forderung einer staatlichen Ein- und Ausfuhr von Getreide war ein Angriff auf das bäuerliche Eigentum und wurde noch vor 34 Jahren von den Vätern der Volkspartei leidenschaftlich abgelehnt. Wir Sozialisten haben mehr Voraussicht bewiesen als die Vorläufer der Volkspartei, und ich glaube auch, daß wir mit unserem Agrarprogramm gezeigt haben, daß wir es mit den Bauern ehrlich meinen und daß wir wirklich Vorschläge machen, die den Bauern zugute kommen. *(Abg. Hattmannsdorfer: Aber die Bauern verstehen es nicht! — Abg. Dr. Schwer: Undank ist der Welt Lohn!)*

Ich habe einmal von einem bekannten norwegischen Politiker, vom früheren Außenminister Halvdan Koht, einen Vortrag gehört, worin dieser erklärt hat: „Der größte Triumph, den eine politische Partei erringen kann, ist es, wenn die Gegner die Gedanken und Grundsätze dieser Partei übernehmen.“ Ich glaube sagen zu dürfen, daß wir Sozialisten das von uns behaupten können. *(Abg. Lola Solar: Siehe Familienpolitik auf der anderen Seite!)* Sie, meine Damen und Herren, die oft so tun, als ob wir uns sehr geändert hätten, als ob wir theoretisch nicht mehr aus und ein wüßten und daher neue Programme brauchten, Sie nehmen in Wirklichkeit täglich und stündlich die Auffassungen und Gedanken auf, die wir Sozialisten seit Jahrzehnten vertreten

haben. (*Abg. Sebinger: Aber Sie sind Marxist geblieben!*) Und ich glaube, daß heute diese Beschlußfassung über den Staatshandel das wirklich beweist. Heute zeigt es sich, daß das, was wir vorausgesagt haben, richtig ist. Heute erkennen Sie selber an, daß die Einfuhrregelung notwendig ist. Ich bin mir vollkommen klar darüber, der Herr Landwirtschaftsminister Hartmann ist kein Sozialist geworden. (*Zwischenrufe.*) Der Herr Landwirtschaftsminister macht das gar nicht aus irgendwelchen theoretischen Erwägungen, sondern aus den wirtschaftlichen Notwendigkeiten heraus. Unsere Landwirtschaft muß, wenn sie sich erhalten will, diese Politik machen. Aber was beweist das? Das beweist ja, daß wir Sozialisten die wirtschaftliche Entwicklung richtig gesehen haben, daß wir schon vor vier Jahrzehnten wußten: Wir können die Landwirtschaft nicht dem Spiel der freien Kräfte, wie das so schön geheißen hat, ausliefern; wir brauchen gerade für die Landwirte eine Regelung der Ein- und Ausfuhr. (*Abg. Dr. Schwer: Daher Landwirtschaftsgesetz!*) Dem Hohen Haus dürfte bekannt sein, daß darüber verhandelt wird. (*Erneute Zwischenrufe.*) Das Landwirtschaftsgesetz ist ein weiterer Beweis, daß Sie zu Planwirtschaftlern geworden sind. Ich habe Ihnen schon gesagt, Sie sind da etwas zu stürmisch. Sie verlangen heute fast mehr, als wir geben können. (*Heiterkeit.*) Sie sind heute ärgere Planwirtschaftler als wir, Sie übertrumpfen uns; aber ich habe schon einmal hier gesagt, das ist oft bei Neubekehrten so. Die Neubekehrten sind immer zu stürmisch. (*Abg. Dr. Migsch: So ist es! — Abg. Zechtl: Die wissen alles besser!*), sie nehmen die neue Idee mit ganzer Leidenschaft auf (*Ruf bei der ÖVP: Neubekehrt haben Sie Ihr neues Programm!*), und wir Sozialisten müssen halt ein bißchen abgeklärter sein und bremsend wirken. Aber eines wage ich zu behaupten, daß es tatsächlich so ist, daß die Auffassung, die Sie von der freien Wirtschaft und vom freien Kapitalismus einmal hatten, in Wahrheit abgetan ist. Ich glaube, daß man heute behaupten darf (*Abg. Lola Solar: Sie verwechseln uns mit den Liberalen!*), daß sich fast niemand mehr zum Kapitalismus der alten Form bekennt. (*Erneute Zwischenrufe.*) Der Kapitalismus hat in seiner klassischen Zeit Liberalismus bedeutet, und dieser kapitalistische Liberalismus ist heute, glaube ich, abgelehnt — von uns war er es immer —, aber seit neuestem auch von Ihnen. (*Abg. Doktor Prader: Nicht „seit neuestem“!*)

Ich habe hier eine Ausgabe des Sozialhirtenbriefes der österreichischen Bischöfe. Da wird auf Seite 9 gesagt: „Bei dem Aufbau der modernen industriellen Arbeitswelt

sind zwei Systeme hervorgegangen, die eindeutig abzulehnen sind. Es sind dies der liberale Kapitalismus (*Ruf: Jawohl!*) und der Kommunismus.“ (*Abg. Lola Solar: Na also!*) Also, die katholische Kirche, die Bischofskonferenz erklärt, der liberale Kapitalismus ist abzulehnen. (*Zwischenrufe.*) Wir freuen uns darüber. Aber Sie sehen, der „Katholische Volksbund“ von 1926 hat den liberalen Kapitalismus noch nicht abgelehnt, der hat noch erklärt, ein Getreidemonopol sei eine unerträgliche Zwangswirtschaft. (*Abg. Dr. J. Gruber: Lesen Sie weiter, was über den Sozialismus drinnen steht!*) Ich lese weiter, jawohl; auf Seite 12: „Der gemäßigte Sozialismus von heute strebt eine sozialere Gesellschaftsordnung an. Das ist gut.“ (*Abg. Dr. J. Gruber: Weiter, weiter! — Abg. Dr. Migsch: Das ist gut! — Abg. Dr. J. Gruber: Weiter! Weiter!*) Ja, ich kann auch weiterlesen. Hören Sie weiter: Der Herr Bischof Dr. Paul Rusch erläutert nun: „Der heute im allgemeinen herrschende Kapitalismus...“ (*Abg. Dr. J. Gruber: Nein, nein, im Text weiter!*) „ist nicht mehr der liberale Kapitalismus, sondern ein sozial gemäßigter Kapitalismus. Gemäßigt wurde er vor allem durch die Steuer- und Sozialpolitik des Staates...“ (*Abg. Dr. J. Gruber: Nicht den Kommentar, sondern den Text! Lesen Sie weiter, was über den Sozialismus drinnen steht! — Abg. Zechtl: Wo bleibt Ihre Auffassung von Redefreiheit?*) — Der Kommentar stammt von Bischof Dr. Rusch — (*Ruf bei der ÖVP: Ja, den Text weiterlesen!*) „... desgleichen durch die Gewerkschaftsbewegung.“ Also, der Herr Bischof erkennt hier an, daß der Kapitalismus durch die Gewerkschaftsbewegung gemäßigt wurde. (*Ruf: Ein guter Selektionär!*) Er sagt weiter: „Die Steuerpolitik schöpft einen großen Teil des Gewinnes ab und verwendet ihn für Zwecke des Gemeinwohls. Sozialpolitik, Krankenkassen, Altersversicherung, Arbeitsrecht usw. kommen dem Stand der Arbeitnehmer direkt zugute, schützen und sichern ihn.“

Hohes Haus! (*Ruf bei der ÖVP: Warum nicht weiter?*) Ich habe diese Ausführungen des Herrn Bischofs Dr. Rusch erst vor wenigen Monaten zum erstenmal gelesen. Ich habe im Vorjahr eine Broschüre über die Konjunktur veröffentlicht, und wenn ich eine Neuauflage machen würde, so würde ich jetzt auch diese Ausführungen des Herrn Bischofs hineinnehmen, denn ich habe in meiner Broschüre ungefähr dasselbe gesagt. Ich habe in dieser Broschüre über die Konjunktur gesagt, daß auch die Sozialpolitik, daß auch die Steuerpolitik Mittel sind, um die Lebenshaltung der Menschen zu erhöhen, und ich freue mich sehr, das jetzt hier in dieser kirchlichen Broschüre zu finden. Ich glaube, daß damit er-

wiesen ist, daß heute der liberale Kapitalismus, den wir immer so leidenschaftlich abgelehnt haben, auch von Ihnen aufgegeben wurde. Wir freuen uns darüber (*Abg. Dr. Prader: Wir haben ihn nicht aufzugeben brauchen, wir haben ihn nie gehabt!*), aber wir wollen nicht immer hinnehmen, daß Sie so tun, als ob wir umzulernen hätten. (*Abg. Dr. J. Gruber: Das wissen wir, daß ihr euch nicht ändert! Ihr habt euch nicht geändert!*) Sie, meine Herren, haben umgelernt und nicht wir.

Wenn Sie noch ein anderes Zitat wollen: Ich habe hier aus der „Wiener Zeitung“ eine Rede des Erzbischofs Dr. Franz Jachym, die unter Vorsitz des Kardinals Innitzer gehalten wurde. Nach der „Wiener Zeitung“ hat Herr Dr. Franz Jachym erklärt: „Die Kirche kann nicht der Nachwächter einer untergehenden oder sich selbst aufgebenden Gesellschaftsordnung sein“. (*Zwischenrufe.*) Was glauben Sie, welche Gesellschaftsordnung hat der Erzbischof gemeint, wenn er von einer untergehenden und sich selbst aufgebenden Gesellschaft geredet hat? (*Ruf: Vielleicht den Sozialismus!*) Nein, das geht daraus nicht hervor, im Gegenteil, er hat dasselbe gesagt wie die Bischöfe, er hat natürlich die bestehende Gesellschaftsordnung gemeint. (*Abg. Dr. J. Gruber: Vielleicht den Sozialismus! — Abg. Dr. Migsch: Die Gesellschaftsordnung, für die ihr Jahrzehnte eingetreten seid! — Abg. Dr. Kummer: Was heißt „ihr“? — Weitere Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Es ist sehr nützlich, daß wir das heute bei der Beschlußfassung über den Staatshandel für Getreide feststellen, und ich weiß nicht, warum Sie sich darüber so aufregen. Ich glaube, Sie sollten sich ja darüber freuen, daß wir hier mit Ihnen gehen, denn dieses Gesetz, das wir heute beschließen, ist nicht ein Gesetz für die Konsumenten, sondern natürlich für die Landwirtschaft. Die Konsumenten hätten von der Einfuhr billigen Getreides wenig zu fürchten, aber wir sind solidarisch genug, und wir sind bauernfreundlich genug, um einzusehen, daß dieser Schritt im Interesse der Landwirtschaft notwendig ist. Ich glaube, das sollten Sie anerkennen und sollten daraus andere Schlüsse ziehen als die, daß Sie uns immer und bei jeder Gelegenheit als die Feinde der Bauern hinstellen. Daß Ihr Apparat stärker ist und daß Ihnen das teilweise bis jetzt gelang, dies den Leuten einzureden, das ist bedauerlich, aber deshalb ist es nicht wahr. (*Ruf bei der ÖVP: Niederösterreichische Kammerwahlen!*) Wir Sozialisten haben — das sehen Sie aus unseren Programmen, das sehen Sie auch aus unserer Haltung — immer Verständnis für die Bedürfnisse der Landwirtschaft.

Wir haben jetzt zweimal, im Dezember und heute, das Marktordnungsgesetz behandelt, es zuerst verlängert und heute novelliert. Es sind aber immer noch die Wünsche unerfüllt, die wir damals im Ausschuß angemeldet haben. Wir haben damals erklärt: Wir sind für eine Novellierung, wir geben Ihnen gerne, was Sie brauchen, aber wir bitten, auch uns, den Konsumenten, etwas zu geben. Sie erinnern sich — und der Herr Landwirtschaftsminister hat damals eine diesbezügliche Novellierung auch zugesagt —, daß wir zuerst wollten, daß auch die Braugerste dieser staatlichen Einfuhrregelung unterworfen wird. Sie ist es heute nicht, weil sie im Marktordnungsgesetz nicht separat genannt ist. Wir haben damals auch gesagt, daß wir Wünsche beim Abschnitt über den Viehverkehr haben; wir wollen vor allem auch die Marktbindung für Vieh auf den Großmärkten in Wien, Graz und anderen Städten. Ich muß heute hier mit Bedauern sagen: Offenbar infolge des Widerstandes der Handelskammer — vielleicht des Herrn Dr. Hofeneder und seiner Freunde — konnten wir bis heute diese Novellierung nicht erreichen, aber Sie erinnern sich: Als wir in der Budgetdebatte diese Forderung angemeldet haben, hat der Herr Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Hartmann zugesagt, daß im Frühjahr diese Novellierung durchgeführt wird.

Wir erinnern heute wieder daran und hoffen, daß wir auch das durchsetzen, was in unserem Interesse ist, und daß wir auch die Einbeziehung der Braugerste durchsetzen, die ja wieder in Ihrem Interesse ist. Ich darf hier aussprechen, daß das durchaus keine unfreundliche Haltung gegenüber der Bauernschaft ist. Im Gegenteil, Sie alle müssen mit mir die Forderung erheben, daß wir zu dieser Einbeziehung der Braugerste kommen, denn Sie alle wissen, was das gerade in Niederösterreich, wo wir viel Gerste liegen haben, bedeutet.

Das habe ich für notwendig gehalten, der Öffentlichkeit und diesem Hause zu sagen. Es ist selbstverständlich: Wir Sozialisten werden für die vorliegende Novellierung des Marktordnungsgesetzes stimmen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Herrmann Gruber. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Hermann Gruber: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist sehr interessant, wenn ein Sozialist zu agrarischen Problemen und Fragen Stellung nimmt, weil man bei solchen Gelegenheiten immerhin manchmal feststellen kann, daß man wenigstens nach außen hin zu den verschiedenen agrarwirtschaftlichen

oder agrarpolitischen Problemen auch eine gewisse positive Haltung einnimmt.

Ich möchte auf einige Ausführungen des Herrn Kollegen Winkler zurückkommen. Wenn Herr Nationalrat Winkler festgestellt hat, daß in der Österreichischen Volkspartei eine große Wandlung vor sich gegangen sei, etwa in der Richtung zu den Grundsätzen der alten Sozialdemokratischen Partei, deren Programm ein Dr. Bauer in Linz entworfen hat, so muß ich ihn da wohl enttäuschen und feststellen, daß in manchen Fragen zweifellos die Sozialisten von heute eine gewisse Annäherung an unumstößliche Grundsätze der Wirtschaftspolitik und auch der Sozialpolitik der Österreichischen Volkspartei vollziehen. (*Ironische Heiterkeit bei der SPÖ. — Abg. Dr. Migsch: Seien Sie froh, daß Sie keinen historischen Beweis erbringen müssen!*)

Die Österreichische Volkspartei hat zweifellos ihre Auffassungen und ihre Grundsätze, und diese Grundsätze verfolgen natürliche Wege des Wirtschaftslebens, die unumstößlich sind. Ich glaube auch, daß die Sozialisten der Forderung der Österreichischen Volkspartei schließlich und endlich die Zustimmung geben werden, der österreichischen Landwirtschaft jenes umfassende und lebensnotwendige Gesetz zu geben, das wir als Landwirtschaftsgesetz bezeichnen.

Das Urheberrecht an diesem Landwirtschaftsgesetz beanspruchen wieder einige Herren vis-à-vis; ich muß aber auch diese enttäuschen, wenn sie hier versuchen wollten, Zwischenrufe zu machen, da ja vor ihnen schon andere, die auch heute noch in den Reihen der Österreichischen Volkspartei sitzen, sich mit dem Gedanken eines österreichischen Landwirtschaftsgesetzes sehr eingehend und gründlich beschäftigt haben. (*Abg. Kindl: Sie wollen es auch nicht! Eine Beschlußfassung wäre ja möglich!*)

Hohes Haus! Wir sind keine Planwirtschaftler schlechthin wie die Sozialisten, wobei wir selbstverständlich auch gewisse Grundsätze des Planens verfolgen. Das ist ja in jedem einzelnen Wirtschaftsbetrieb der Fall. Aber wir sind nicht für eine umfassende staatliche Planung, die auf jeden Fall in der Auswirkung zu Zuständen führen muß, wie wir sie jetzt in den Staaten jenseits des eisernen Vorhanges sehen. Man kann wirklich nicht sagen, daß sich diese totale staatliche Planwirtschaft zum Segen des Volkes oder auch nur von Teilen des Volkes ausgewirkt hätte.

Natürlich haben die letzten Jahrzehnte auch in der Auffassung über Kapitalismus einen gründlichen Wandel mit sich gebracht. Aber schon vor dem Marxismus hat es eine christliche Soziallehre gegeben, und die Sozi-

aldemokraten oder die heutigen Sozialisten dürfen nicht für sich in Anspruch nehmen, diese sozialen Grundsätze für sich allein gepachtet zu haben. Wenn wir die verschiedenen Enzykliken der Päpste oder die Hirtenbriefe durchlesen, die seit Jahrzehnten erschienen sind, dann können wir feststellen, daß das, was heute vielfach als Verdienst der Sozialisten hingestellt wird, längst von seiten der Kirche in dieser oder jener Richtung gefordert wurde. (*Abg. Weikhart: Aber gehalten hat sich niemand daran!*) Wenn diesen Forderungen nicht immer rechtzeitig Rechnung getragen wurde, so ist das nicht die Schuld der Kirche. Vielleicht sind gerade solche Kreise, die Ihnen nahestehen, schuld daran, daß solche Forderungen seinerzeit nicht zum Tragen gekommen sind.

Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Nationalrates Winkler noch folgendes feststellen: Es ist nicht so, daß sich die Vertreter der bäuerlichen Richtung in der Österreichischen Volkspartei zu dieser Novellierung des Marktordnungsgesetzes jetzt deshalb bekannt haben, weil einer Ihrer vergangenen Führer, Dr. Otto Bauer, schon vor 35 Jahren das Staatsmonopol für den Getreidehandel gefordert hat. Nein! Es ist vielmehr so, daß sich die Verhältnisse in der letzten Zeit in der Richtung wesentlich geändert haben, daß wir heute einer fortschreitenden Liberalisierung entgegengehen, die im Rahmen der Integrationsbestrebungen, die zu einem vollkommenen europäischen Markt führen sollen, ja nicht zu umgehen ist. Diese Dinge in erster Linie und nicht etwa, daß wir uns zu den Grundsätzen des Marxismus oder des Sozialismus bekennen, sind die eigentliche Ursache, warum es zur Novellierung des Marktordnungsgesetzes kommt, wobei ich noch im besonderen darauf verweisen möchte, daß gerade die Erfahrungen des letzten Jahres uns sehr dazu bewogen haben, für die Zukunft jene Maßnahmen in das Marktordnungsgesetz einzubauen, die einen gewissen Schutz der österreichischen Landwirtschaft, des österreichischen Getreidebaues für die Zukunft erreichen lassen.

In diesem Zusammenhang darf ich Sie daran erinnern, daß der Sommer 1959 für die österreichische Landwirtschaft in weiten Teilen unseres Vaterlandes sicher nicht sehr günstig gewesen ist und daß besonders der Getreidebau in den ausgesprochenen Getreidebaugebieten in Niederösterreich, Oberösterreich, aber auch noch in anderen Bundesländern durch die Niederschlagsverhältnisse außerordentlich gelitten hat. Es ist ja, wie Sie wissen, zuerst Monate hindurch kein Tropfen Regen gefallen, wodurch schon die Vegetation ungünstig beeinflusst wurde, in späterer Zeit und gerade

zur Zeit der Ernte ist dann ein Übermaß an Regen gekommen, was natürlich für die Ernte sehr schädlich war.

Wir sehen gerade aus dieser Feststellung, daß sich die landwirtschaftliche Produktion nicht so vollzieht wie in der gewerblichen oder industriellen Wirtschaft, wo man natürlich über die Produktionsstätten ein Dach gebaut hat, was bisher in der landwirtschaftlichen Produktion noch nicht der Fall ist, mit Ausnahme der Gemüseproduktion, soweit sich diese in Glashäusern vollzieht.

Wir sehen aber, daß gerade die Ernte, die ja eigentlich den Lohn der Arbeit des Bauern bringen sollte, nicht allein durch Hagelschläge Schaden und Einbuße erleiden kann, sondern auch durch ein Übermaß von Naß, wie es im vergangenen Jahr leider festzustellen war.

Es ist bereits in der ganzen Welt erkannt worden, daß die aus den genannten Ursachen entstehenden Schwankungen auf dem Agrarmarkt — denn der Agrarmarkt selber ist ja letzten Endes auch von den Ernteverhältnissen abhängig, die in einem Wechsel von hohen und niedrigen Preisen, von guter Absatzlage und Absatzstockung ihren Ausdruck finden — nicht bloß für die landwirtschaftlichen Produzenten, sondern für die gesamte Volkswirtschaft unerwünscht und auch gefährlich sind. Dementsprechend haben also die meisten Staaten, und zwar gerade auch jene, die grundsätzlich freien Wirtschaftssystemen zuneigen, gesetzliche Regelungen erlassen, die der Landwirtschaft den Absatz ihrer Hauptprodukte zu stabilen Preisen sichern und damit die Konsumenten vor überraschenden Schwankungen der Lebenshaltungskosten sowie die gewerbliche Wirtschaft vor den daraus resultierenden Lohnforderungen schützen. Wenn Regelungen zugunsten der Landwirtschaft vorgenommen und auf gesetzliche Basis gestellt werden, so geschieht dies nicht allein im Interesse der Landwirtschaft selber, sondern, wie wir hören, auch im Interesse der gesamten gewerblichen Wirtschaft und nicht zuletzt im Interesse der Konsumenten.

Die Erfahrungen der Agrarkrise der dreißiger Jahre haben auch gezeigt, daß gesetzliche Maßnahmen marktregelnden Inhalts insbesondere auch auf dem Getreidesektor unentbehrlich sind, weil eine Überschwemmung des Inlandsmarktes mit Auslandsgetreide, das unter wesentlich günstigeren klimatischen Bedingungen billig produziert wird, einerseits für den inländischen Brotgetreidebau ruinöse Folgen haben und andererseits zu einer gefährlichen und unabsetzbaren Überproduktion von Schlachtvieh führen kann. Wir sehen also, daß die Futtermittelproduktion sowie die Importe von ausländischen Futter-

mitteln ein zentrales Agrarproblem überhaupt darstellen, weil ja mit viel oder wenig Futtergetreide schließlich viel oder wenig Schlachtvieh produziert werden kann, sodaß auch hier Preisschwankungen vorkommen können, die sich sehr oft zum Schaden der Bauern auswirken können.

Deshalb haben wir von Seite der Österreichischen Volkspartei das allergrößte Interesse, dieses zentrale agrarwirtschaftliche Problem auch in Richtung einer konstanten Preishaltung geregelt zu wissen.

In Erkenntnis der besonderen Wichtigkeit einer wirkungsvollen Regelung der Importe auf dem Getreidesektor haben die meisten europäischen und viele überseeische Staaten Gesetze erlassen, welche die Einfuhr von Getreide monopolisiert und dem Staat oder staatlich privilegierten Stellen vorbehalten haben. Es ist dies der sogenannte Staatshandel mit Getreide, der mit der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle auch in Österreich eingeführt werden soll.

Im Laufe der Jahre hat sich durch die Entwicklung der Liberalisierung des internationalen Warenverkehrs ergeben, daß die österreichische Wirtschaft im Vergleich zu jenen Staaten, welche auf dem Getreidesektor den Staatshandel offiziell eingeführt und international deklariert haben, zunehmend Schwierigkeiten ausgesetzt ist. Die Vorteile, welche die Staaten mit Staatshandel genießen, bestehen vor allem darin, daß es auf alle Fälle der Entscheidung der mit der Handhabung des staatlichen Monopols betrauten Stelle überlassen bleibt, ob bestimmte Mengen der in Betracht kommenden Waren importiert werden, und daß die Staatshandelswaren nicht zu den privaten Einfuhren im Jahre 1952 beziehungsweise im Jahre 1953 zählten, deren Summe die Basis des Liberalisierungsprozentsatzes bildet.

In Österreich ist derzeit die Einfuhr von Roggen, Mais und Gerste liberalisiert. Dies hat Importe von Brotgetreide und Futtergetreide in einem Umfang möglich gemacht, der nach vorsichtigen Berechnungen in den letzten eineinhalb Jahren den Bedarf an diesen Waren um nahezu 200.000 Tonnen überschritten hat. Die Folgen dieser übermäßigen Importe waren natürlich schwerwiegende Störungen des inländischen Getreidemarktes, die zum Teil durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Aktivierung des Roggenzollens, vorübergehend abgewendet werden, zum Teil aber — insbesondere was den Zusammenbruch des Marktes für inländische Gerste betrifft — noch nicht behoben werden konnten.

Wir sind selbstverständlich auch der Überzeugung, daß mit dieser Novellierung des

Marktordnungsgesetzes noch nicht alle Wünsche der österreichischen Agrarwirtschaft Erfüllung gefunden haben; wie das Hohe Haus weiß, ist ja auch schon eine dritte Novelle in Vorbereitung, die in den nächsten Wochen in einem eigens dafür eingesetzten Ausschuß zur Behandlung kommen soll.

Hiezu kommt, daß die Produktion und die Ausfuhr eines Großteiles der österreichischen Industrie traditionell auf den Bedarf der Oststaaten ausgerichtet sind. Die österreichische Handelspolitik muß daher zur Abdeckung der österreichischen Exporterlöse die Möglichkeit offenhalten — und das ist auch mit ein Zweck dieser Novelle des Marktordnungsgesetzes —, daß aus den Oststaaten landwirtschaftliche Erzeugnisse bezogen werden können. Wir sehen hier eine gewisse Reziprozität zwischen der industriellen Wirtschaft und der agrarischen Wirtschaft. Wir sehen aber auch, daß schließlich und endlich in vielen Belangen die Agrarier immer wieder Rücksicht nehmen auf die Wünsche der gewerblichen, der industriellen Wirtschaft und damit letzten Endes auch der Arbeiterschaft unseres Staates. Durch eine einseitige Liberalisierung der Einfuhren auf dem Sektor der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zugunsten der Weststaaten wäre dies natürlich nicht möglich.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die österreichische Wirtschaft nur dann unter gleichen Bedingungen am internationalen Wettbewerb teilnehmen kann, wenn die österreichische Regelung der Getreideimporte auf internationaler Ebene als Staatshandel Anerkennung finden kann. Darüber gibt es gar keinen Zweifel, und gerade der letzte Besuch unseres Landwirtschaftsministers in Paris hat ja deutlich kundgetan, daß wir im Rahmen der OEEC eine Diskriminierung in dieser Richtung nicht zu erwarten haben, wenn wir dieses Gesetz heute einstimmig annehmen. Eine solche Anerkennung wird aber nur dann möglich sein, wenn die in Betracht kommenden Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes in ihren Formulierungen den vergleichbaren Rechtsvorschriften jener Staaten angepaßt werden, deren Importregime bereits als Staatshandel qualifiziert wird.

Da, wie schon eingangs erwähnt, die österreichischen Bestimmungen in ihrem materiellen Gehalt weitgehend mit den in Rede stehenden ausländischen Vorschriften übereinstimmen, kann sich diese Anpassung im wesentlichen auf eine formelle Umgestaltung des geltenden Rechtes beschränken.

Vorweg darf ich feststellen, daß sich nach den Berechnungen des Bundeskanzleramtes, Sektion für wirtschaftliche Koordination, durch die vorgeschlagenen Maßnahmen eine ge-

ringfügige Senkung des Liberalisierungsprozentsatzes im Rahmen der OEEC, jedoch eine wesentliche Erhöhung dieses Prozentsatzes gegenüber den USA und Kanada ergeben wird. Im Rahmen der OEEC wird in der Gruppe I, Landwirtschaft, der Prozentsatz auf der Basis der privaten Einfuhren im Jahre 1952 von 79,6 Prozent auf 76,3 Prozent absinken. Das nach den geltenden Bestimmungen für die Gruppe I geforderte Mindestmaß von 75 Prozent wird, wie wir sehen, auch weiterhin erfüllt werden können. Hinsichtlich der totalen Liberalisierung gegenüber den Ländern der OEEC, Gruppe I bis III, welcher derzeit etwas über dem geforderten Mindestmaß von 90 Prozent liegt, wobei allerdings nicht die Jahre 1959 und 1958 für diesen Prozentsatz der Liberalisierung die Grundlage bilden, wird kaum eine Änderung eintreten, jedenfalls wird auch dieses Mindestmaß keineswegs unterschritten werden.

Hinsichtlich des Dollarraumes wird sich in der Gruppe I eine Erhöhung von 46 auf 46,6 Prozent und insgesamt eine Erhöhung von 44,1 Prozent auf 91,1 Prozent ergeben. Diese Erscheinung wird dadurch erklärt, daß die Basis des Prozentsatzes, nämlich die Summe der privaten Einfuhren im Stichjahr 1953, durch den Wegfall der Staatshandelsware verkleinert wird.

Wir sehen, daß diese Novelle und ihre Bestimmungen eine Notwendigkeit sind, um den österreichischen Getreidebau in Schutz zu nehmen, und deshalb, und nicht aus anderen Gründen, und aus dem Wissen, daß damit etwas Gutes geschaffen wird, wird auch die Fraktion der Österreichischen Volkspartei dieser Novelle zum Marktordnungsgesetz gerne ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Wir gelangen daher zur Abstimmung. Da das vorliegende Gesetz eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich gemäß § 55 der Geschäftsordnung die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Hohen Hauses fest.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vom Ausschuß beschlossenen Abänderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (166 der Beilagen): Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) (176 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum Punkt 3 der Tagesordnung: Übereinkommen über den Be-

förderungsvertrag im internationalen Straßen-güterverkehr (CMR).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter Dr. Hofeneder: Hohes Haus! Die Verhandlungen zur Vereinheitlichung des Frachtrechtes im internationalen Straßen-güterverkehr wurden im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa geführt und haben in den Jahren 1955 und 1956 stattgefunden. Sie sind am 19. Mai 1956 mit der Auflage des „Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßen-güterverkehr“ zur Unterzeichnung abgeschlossen worden. Die offizielle Abkürzungsbezeichnung ergibt sich aus den Anfangsbuchstaben der französischen Überschrift des Abkommens.

Diese CMR, die von den Bevollmächtigten Österreichs, Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Jugoslawiens, Luxemburgs, der Niederlande, Polens, Schwedens und der Schweiz am 19. Mai 1956 unterzeichnet wurde, soll bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Straßengüterverkehr eine Einheit der wichtigsten Bestimmungen des Frachtrechtes, insbesondere der Vorschriften über die Frachtkunden, über die Haftung des Frachtführers für Verlust oder Beschädigung der beförderten Güter und für verspätete Ablieferung, schaffen. Dadurch wird es bei den dieser Vereinbarung, der CMR, unterliegenden Beförderungen nicht mehr notwendig sein, mühevoll zu untersuchen, welchem nationalen Privatrecht der Beförderungsvertrag unterliegt, und auch eine unterschiedliche Beurteilung von Streitfällen durch die Gerichte der Vertragsstaaten wird in weitgehendem Ausmaß vermieden.

Diese Vereinheitlichung hat es möglich gemacht, in das Übereinkommen auch prozessuale Bestimmungen, nämlich solche über den Gerichtsstand, über den Wegfall des Erfordernisses einer Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, die sogenannte aktorische Kautions, und über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Streitfällen über Beförderungen, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist, aufzunehmen.

Den Wünschen der österreichischen Delegation ist bei der Fassung des Übereinkommens in weitgehendem Ausmaß Rechnung getragen worden, es ist aber doch begreiflich, daß eine vollkommene Übereinstimmung mit den die Materie regelnden Bestimmungen des österreichischen Rechtes nicht erreicht werden konnte, sodaß das Übereinkommen, wie die meisten anderen, die wir hier zu prüfen haben, gesetzesändernden Charakter hat.

Im Ausschuß, der sich am 24. März 1960 mit der Materie beschäftigt hat, ist die Meinung

vertreten worden, daß im Artikel 31 Abs. 4 der deutschen Übersetzung des vorliegenden Übereinkommens nach den Worten „Ab- oder Zurückweisung“ ein Merkzeichen einzufügen und als erläuternde Fußnote ein Wortlaut aufzunehmen sei, den Sie im Bericht des Ausschusses abgedruckt finden.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß, wie bei den meisten internationalen Übereinkommen, allein der englische und französische Text des Abkommens authentisch sind. Die deutsche Fassung stellt nur eine amtliche Übersetzung dar, die allerdings von den Vertretern der drei deutschsprachigen Staaten, nämlich der Bundesrepublik Westdeutschland, der Schweiz und Österreichs, hergestellt wurde. In allen Belangen konnte bei dieser amtlichen deutschen Übersetzung Übereinstimmung erzielt werden. Eine gleichlautende Fassung war nur aus dem Grunde nicht möglich, weil nach österreichischem Prozeßrecht eine Klage sowohl durch Ab- als auch durch Zurückweisung erledigt werden kann, während nach der deutschen und schweizerischen Zivilprozeßnorm der Begriff der Zurückweisung in dem der Abweisung enthalten ist. Aus diesem Grunde mußten zwei verschiedene Fassungen hergestellt werden, worauf zweckmäßigerweise in einer Fußnote, wie bei einem ähnlichen Übereinkommen aus dem Jahre 1957, hingewiesen wird.

Da also, wie ich schon erwähnte, das vorliegende Abkommen zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung durch den Nationalrat bedarf, erlaube ich mir im Auftrag des Handelsausschusses den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (166 der Beilagen) unter Berücksichtigung der erwähnten Fußnote die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, falls es erforderlich sein sollte, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Übereinkommen — unter Berücksichtigung der im Ausschlußbericht angeführten Fußnote zur Übersetzung — einstimmig die Genehmigung erteilt.

4. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (175 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gesetz, betreffend die Regelung des Apothekenwesens neuerlich abgeändert wird (Apothekengesetznovelle 1960) (182 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zum Punkt 4 der Tagesordnung: Apothekengesetznovelle 1960.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Winter. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter Dr. Winter: Hohes Haus! Es besteht ein eminentes Interesse der Öffentlichkeit daran, daß für die Bezeichnung, Herstellung, Gewinnung, Zusammensetzung, Beschaffenheit, Aufbewahrung und Dosierung der in den Apotheken vorrätig gehaltenen Arzneimittel sowie über die Methoden der Prüfung von Identität und Reinheit dieser Mittel Grundsätze mit Normcharakter aufgestellt werden.

Die vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund der Verordnung Nr. 100/1954 berufene Arzneibuchkommission hat im Zusammenwirken mit den zuständigen Beamten des Sozialministeriums bereits gründliche Vorarbeit geleistet. Etwa 1800 Druckseiten wird das neue „Österreichische Arzneibuch“ 1960 nach einer Mitteilung des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung umfassen. Diesem Kompendium Rechtsverbindlichkeit zu sichern und dabei doch seine Aufnahme in das Bundesgesetzblatt und die daraus resultierende technische und materielle Belastung zu vermeiden, waren die gesetzgeberischen Probleme, deren Lösung die gegenständliche Regierungsvorlage anstrebt.

In einem dem gegenwärtigen Apothekengesetz einzufügenden § 7 a soll nun die notwendige Ermächtigung dem Bundesminister für soziale Verwaltung erteilt werden, und zwar so, daß das Arzneibuch in der Staatsdruckerei als Sonderdruckwerk verlegt und durch eine Verordnung des Sozialministers für verbindlich erklärt wird.

Die Zusammensetzung der begutachtenden Kommission wird im Gesetz festgelegt und dabei gegenüber dem bisherigen Zustand noch durch Berücksichtigung der allgemeinen Interessenvertretungen etwas erweitert.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 24. März dieses Jahres in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung eingehend beraten und mit einer kleinen stilistischen Änderung einhellig dem Hohen Hause zur Annahme empfohlen.

Ich habe daher namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage 175 der Beilagen, Apothekengesetznovelle 1960, mit der dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall einer Wortmeldung beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vom Ausschuß beschlossenen Abänderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (167 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (177 der Beilagen)

7. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (169 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern (178 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 6 und 7 der Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, und

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern.

Berichterstatter zu Punkt 6 ist der Herr Abgeordnete Lins. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Lins: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 167 der Beilagen, über die ich namens des Finanz- und Budgetausschusses zu berichten habe, beinhaltet ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Zwischen diesen beiden Staaten bestand bisher kein derartiges Abkommen, sodaß das vorliegende Abkommen die erste zwischenstaatliche Vereinbarung dieser Art zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen darstellt. Die Verdichtung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich

Norwegen machte es erforderlich, die Hindernisse, die dieser Entwicklung auf steuerrechtlichem Gebiete bei dem derzeit vertragslosen Zustand entgegenstehen, durch Abschluß eines zwischenstaatlichen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu beseitigen.

Dieses Abkommen, das am 25. Feber 1960 in Wien unterzeichnet worden ist, hält sich im wesentlichen an das Muster des Abkommens vom 4. Oktober 1954 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und weicht von den Bestimmungen dieses Abkommens insoweit ab, als dies infolge andersgearteter rechtlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse Norwegens erforderlich ist. Bei der Abfassung einzelner Bestimmungen wurde auf die Empfehlungen des Fiskalkomitees der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit Bedacht genommen.

Zum Unterschied von dem mit der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Abkommen ist bei Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen der Quellenstaat verpflichtet, die erhobene Abzugssteuer über Antrag zur Gänze rückzuerstatten, ähnlich wie dies in den Abkommen mit der Schweiz und Schweden vorgesehen ist. Ferner soll bei gewerblichen Lizenzgebühren, die von Tochter- an Muttergesellschaften gezahlt werden, dem Quellenstaat ein auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes eingeschränktes Besteuerungsrecht verbleiben.

Die zur Ausschaltung der Doppelbesteuerung notwendige zwischenstaatliche Abgrenzung der Besteuerungsrechte erfolgt durch Zuweisung bestimmter Steuerobjekte an die Vertragsstaaten zur ausschließlichen Besteuerung, wobei grundsätzlich das Besteuerungsrecht dem Staate zuerkannt wird, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Unter diese Wohnsitzregel fallen alle Vermögens- und Einkunftsarten, für die das Abkommen keine besondere Zuteilungsvorschrift enthält.

Das Abkommen enthält gewisse, zwecks Ausschaltung der Doppelbesteuerung unvermeidliche Einschränkungen der innerstaatlichen Besteuerungsrechte des Bundes, der Länder und Gemeinden. Das Abkommen ist daher gesetzändernden Charakters und bedarf für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 24. März 1960 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause

die Genehmigung dieses Abkommens samt Schlußprotokoll zu empfehlen.

Ich stelle daher namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Regierungsvorlage 167 der Beilagen die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, falls Wortmeldungen vorliegen sollten, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 7 der Tagesordnung ist der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Hofeneder: Hohes Haus! Zu der Regierungsvorlage 169 der Beilagen wäre zu sagen, daß bis zum heutigen Tag zur Regelung der steuerlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik auf Grund eines zwischen den Finanzministerien der beiden Staaten im Jahre 1951 durch Notenwechsel hergestellten Gegenrechtsverhältnisses die Bestimmungen des Abkommens vom 9. November 1934, Deutsches Reichssteuerblatt 1938, Seite 329, zwischen dem Deutschen Reich und der Französischen Republik zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen sinngemäß angewendet werden. Um daher auch auf diesem Gebiete des zwischenstaatlichen Steuerrechtes die noch geltenden reichsdeutschen Vorschriften durch ein neues österreichisches Recht zu ersetzen, sind mit Frankreich Verhandlungen geführt worden, die am 8. Oktober 1959 durch die Unterzeichnung des uns jetzt zur Beratung vorliegenden Abkommens zum Abschluß gebracht wurden. Bei der Unterzeichnung wurden auch Noten über die ergänzenden Bestimmungen über den territorialen Anwendungsbereich des Abkommens ausgetauscht.

Auch dieses Abkommen folgt im Grundsätzlichen den Bestimmungen, die in anderen Rechtshilfe- beziehungsweise Doppelbesteuerungsverträgen vorgesehen sind, im konkreten Fall in dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, enthalten sind. Abweichungen sind in dem Übereinkommen insoweit vorgesehen, als dies die andersgearteten französischen Steuergesetze und die Unterschiede in den wirtschaftlichen Beziehungen erfordern.

Über das Übereinkommen mit der Schweiz hinausgehend, sieht das Abkommen mit Frankreich auch die Leistung von Vollstreckungsrchtshilfe auf dem Gebiete der das Abkommen betreffenden Steuern vor. Die zur Ausschaltung der Doppelbesteuerung notwendige zwischenstaatliche Abgrenzung der Besteuerungsrechte erfolgt in diesem Abkommen

nach dem Grundsatz der Quellszuteilung, wonach die einzelnen Steuerobjekte den einzelnen Vertragsstaaten zur ausschließlichen Besteuerung zugeteilt werden.

Das Abkommen trägt den berechtigten Forderungen der Steuerpflichtigen Rechnung und ist geeignet — so vermeint die Regierungsvorlage in den Erläuternden Bemerkungen —, die weitere Ausgestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Frankreich zu fördern.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat das Abkommen in seiner Sitzung am 24. März in Verhandlung gezogen, eine Druckfehlerberichtigung vorgenommen, die dem Ausschlußbericht beige druckt ist, und festgestellt, daß das Abkommen gewisse Einschränkungen der innerstaatlichen Besteuerungsrechte enthält, daher gesetzändernden Charakter hat und für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung des Nationalrates bedarf.

Im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses erlaube ich mir den Antrag zu stellen, dem von der Bundesregierung vorgelegten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem

Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern samt dem Notenwechsel zu Artikel 27 gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, falls Wortmeldungen vorliegen, die General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Zum Worte ist niemand gemeldet, wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird den beiden Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für morgen, Mittwoch, 10 Uhr vormittag, ein.

Auf der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage 174 der Beilagen: Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 41. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1958 (Seeschiffahrtstagung), angenommenen Übereinkommen Nr. 108 und Nr. 109 und Empfehlungen Nr. 105 bis Nr. 109. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hoffmann.

Eine Ergänzung der Tagesordnung ist vorbehalten.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 45 Minuten